

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma

## **Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H**

### **1. Allgemeines:**

Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H. und der mit ihr abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, welche mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und nicht vereinbart.

### **2. Zahlungsbedingungen:**

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung (Teilrechnung), An- oder Teilzahlungsersuchen ohne Abzug zu erfolgen.

Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen.

Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Auftraggebers sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig.

Zahlungen an die Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H Firma haben schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der umstehend angeführten Konten oder eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen.

Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, wenn auch für die Berichtigung der Kaufpreise andere Zahlungskonditionen vereinbart werden.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Abnahmeverzug und bei Terminverlust ist die Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.

Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch Mahnspesen, Interventionskosten und die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

### **3. Terminverlust:**

Die Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H ist berechtigt, bei unpünktlicher oder unvollständiger Entrichtung eines Teilbetrages den gesamten noch unberichtigt aushaftenden Restbetrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

Weiter wird die gesamte Restforderung der Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Käufers erfolglos Exekutionen betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird oder wenn sich sonst die Bonität und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachteilig verändert.

Terminverlust berechtigt die Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H, vom Vertrag zurückzutreten.

### **4. Fertigstellung:**

Fertigstellungstermine sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Fertigstellungsverzögerungen haftet die Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Auftraggeber auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

### **5. Gewährleistung und Garantie**

Die Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H gewährleistet bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Werkes in Werkstoff und Verarbeitung während der Dauer der gesetzlichen Fristen.

Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl der Firma Hubert Schwaiger Spenglerei- und Dachdeckereiges.m.b.H durch Verbesserung oder Preisminderung. In diesen Fällen wird das Recht auf Wandlung einvernehmlich ausgeschlossen. Darüber hinaus verzichtet der Auftraggeber für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung einer durch einen allfälligen Mangel in Folgen von leichter bzw. schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schäden (Folgeschäden) und Gewinnentgang. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragsgegenstand von dritter Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wurde und der am Vertragsgegenstand aufgetretene Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht. Gewährleistungsansprüche werden nur dann anerkannt und berücksichtigt, wenn sie sofort nach Feststellung eines Mangels schriftlich angezeigt werden. Die mündliche telefonische Verständigung alleine genügt nicht.

### **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für beide Teile ist Feldkirchen. Es wird von den Vertragsteilen die Zuständigkeit des sachlich für Feldkirchen zuständigen Gerichts als Wahlgerichtsstand vereinbart.